

2. Sammlung der Leitsätze zur GZE-Methodik

SATZ 1 → Die Volkskirche als Mitgliedschaftskirche muss die **Grundversorgung** der Mitglieder sichern. Dazu ist eine ausreichende Zahl an angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitzustellen. Jedes Mitglied über die ganze Fläche hat einen Anspruch auf kirchliche Begleitung und alle Kasualien.

SATZ 2 → Die **Zusatzversorgung** ist für die kirchliche Strukturplanung eine nachrangige Größe, da von ihrem Bestehen die Kirche nicht abhängig ist. Dienste der Zusatzversorgung bleiben gleichwohl elementarer Teil des kirchlichen Lebens mit dem Ziel, so viel Liebe wie möglich zu leben.

SATZ 3 → Oberste Priorität muss der Erhalt und die Förderung der **Eigenaktivität** in der Kirche besitzen, die ihren ursprünglichen Ort hat im gottesdienstlichen Leben der Gemeinde.

SATZ 4 → Da das Wachstum der Kirche mit der Eigenaktivität der Gemeinden steht und fällt, muss dem Votum derer, die die Gemeinde durch aktive Beteiligung tragen, bei der Strukturplanung besonderes Gewicht gegeben werden.

SATZ 5 → Gottesdienstgemeinden sind für die kirchliche Strukturplanung eine wesentliche Größe. Kleingruppen und Kreise sollen um der Übersichtlichkeit willen nicht dargestellt werden, sie können bei entsprechender Eigenaktivität jedoch als eigenständige Gottesdienstgemeinden planungsrelevant werden.

SATZ 6 → Gottesdienstgemeinden bestehen in strukturell unterschiedlicher Gestalt und müssen bei der Strukturplanung gegebenenfalls als „selbständige Gottesdienstgemeinden“ oder „unabhängige Gottesdienstgemeinden“ berücksichtigt werden, oder wo sie allein im Rahmen der Grundversorgung bestehen als „Kasualgottesdienstgemeinden“.

SATZ 7 → Kirchengemeinden sind Basis und Sammelbecken für Gottesdienstgemeinden. Sie müssen Selbständigkeit und Unabhängigkeit zulassen und gleichzeitig sollen selbständige und unabhängige Gottesdienstgemeinden auf die örtliche Kirchengemeinde bezogen bleiben.

Satz 8 → Die Strukturplanung muss vor Ort kein vollständiges Angebot erreichen, sondern soll auf entsprechende Angebote im Kirchenbezirk oder darüber hinaus verweisen können.

SATZ 9 → Die Unterscheidung von Kleingruppen, Gottesdienstgemeinden, Kirchengemeinden und landeskirchlichem Überbau bildet einen Schlüssel zu einer differenzierten kirchlichen Strukturplanung.

SATZ 10 → Die Strukturplanung kann davon ausgehen, dass in der Grundversorgung alle Geistlichen unabhängig vom theologischen Profil eingesetzt werden können.

SATZ 11 → Die Strukturplanung muss das theologische Profil von Gottesdienstgemeinden wahrnehmen und anerkennen, dass es theologisch zu ihrem Umfeld oder einer anderen Gottesdienstgemeinde inkompatible Gottesdienstgemeinden geben kann.

SATZ 12 → Die Strukturplanung muss das theologische Profil von Geistlichen wahrnehmen und anerkennen, dass die Zuordnung eines theologisch zu einer Gottesdienstgemeinde inkompatiblen Geistlichen zu dieser Gottesdienstgemeinde nicht möglich ist.

SATZ 13 → Bei der Strukturplanung ist zu berücksichtigen, dass Mitglieder einer Gottesdienstgemeinde in der Regel von ihr versorgt werden und durch Umpfarrung von der Grundversorgung ausgenommen sind. Das spielt keine Rolle, wenn die örtliche Grundversorgung und Leitung der Gottesdienstgemeinde durch dasselbe Pfarramt wahrgenommen werden.

SATZ 14 → Bei der kirchlichen Strukturplanung stellt das gottesdienstliche Leben die Kristallisationspunkte kirchlicher Öffentlichkeit bereit.

SATZ 15 → Die kirchliche Strukturplanung zielt darauf, dass starke Gottesdienstgemeinden in ortsbildprägenden Kirchen Heimat finden, und stellt dafür bauliche Konzepte bereit.

SATZ 16 → Die starke Gottesdienstgemeinde behält ihren Termin und ihren Ort so regelmäßig bzw. verlässlich wie möglich.

SATZ 17 → Wo Interesse an einer gottesdienstlichen Versammlung ist, darf sich die Kirche freuen und das Anliegen mit Priorität unterstützen.

SATZ 18 → Inaktive Kirchengemeinden werden als Kasualgemeinden an andere benachbarte Kirchengemeinden angeschlossen.

SATZ 19 → Die Ortsgemeinde bildet weiterhin den Idealfall einer Parochie und Gottesdienstgemeinden verbindenden Kirchengemeinde.

SATZ 20 → Für die örtliche Strukturplanung muss die Raumschaft als größter Sozialraum wegen der Möglichkeit zu differenzierter und pluraler Angebotsplanung stets einbezogen werden.

SATZ 21 → Neben der Vereinigung schrumpfender Einheiten gehört Verselbständigung aktiver Gottesdienstgemeinden zu den Zielen zukunftsweisender kirchlicher Strukturplanung.

SATZ 22 → Die kirchliche Strukturplanung stellt den konkreten Raumschaften frei, ob Pfarrstellen dort als klassische Gemeindeleitungsstellen oder im Teampfarramt organisiert werden. Vereinbarungen dazu sind unabhängig von der Struktur der Gemeinden untereinander möglich.

SATZ 23 → Die Landeskirche ermöglicht es Gottesdienstgemeinden zusätzliche Dienstanteile im Pfarrdienst und bei anderen Diensten einzurichten.

SATZ 24 → Die Finanzierung der Grundversorgung aus Kirchensteuermitteln stellt für die Strukturplanung Planungssicherheit her.

SATZ 25 → Dienste der Zusatzversorgung müssen in der Strukturplanung so angeordnet sein, dass sie entfallen können, wenn die nötigen Ersätze und Spenden nicht eingehen.

SATZ 26 → Die Eigenaktivität der Gemeinden muss in der Strukturplanung so angeordnet sein, dass sie entfallen kann, wenn die nötigen Spenden und Ersätze nicht eingehen.

SATZ 27 → Gemeinden sollen Wahlfreiheit haben, Verwaltungsdienstleistungen bei zentralen kirchlichen Stellen einzukaufen oder im Rahmen ihrer Eigenaktivität selbst dafür Stellen zu unterhalten oder unabhängige Dienstleister mit oder ohne Honorar zu beauftragen.